

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 26. Januar 2011

98. Schriftliche Anfrage von Dr. Urs Egger und Marc Hohl betreffend Fotoaufnahmen von Parkplätzen auf Privatgrundstücken durch die Stadtpolizei. Am 27. Oktober 2010 reichten Gemeinderat Urs Egger (FDP) und Gemeinderat Marc Hohl (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2010/449, ein:

Gemäss Angaben von Liegenschaftsbesitzern in Zürich Nord wurden Stadtpolizisten beobachtet, wie sie auf Privatgrundstücken liegende Parkplätze fotografiert haben.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Stadtpolizei Parkplätze auf Privatgrund in Zürich Nord fotografiert?
2. Aus welchen Gründen werden solche Fotos erstellt, und wozu werden sie verwendet?
3. Braucht es für solche Aufnahmen auf Privatgrund die Zustimmung des Grundeigentümers? Wurden solche in oben erwähnten Fällen eingeholt? Liegen dazu Dokumente vor?
4. Werden solche Aufnahmen auch in anderen Gebieten der Stadt Zürich gemacht?
5. Welches ist die gesetzliche Grundlage für diese Aufnahme?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Trotz Einholen von zusätzlichen Informationen durch das Polizeidepartement beim Erstverfasser der vorliegenden Anfrage in Bezug auf die genauen Örtlichkeiten und den Zeitraum der geschilderten Fotoaufnahmen liess sich kein exaktes Datum bestimmen und auch die übrigen verfügbaren Angaben blieben so allgemein, dass sich gestützt darauf kein Bezug zu einem Polizeigeschäft eruieren liess. Bei der Stadtpolizei sind auch keine anderen Geschäfte im Zusammenhang mit der fraglichen Örtlichkeit bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 4: Wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist, darf die Polizei private Grundstücke betreten und an allgemein zugänglichen Orten auch Bild- und Tonaufnahmen erstellen (§ 20 und § 32 Polizeigesetz PolG). Die Zustimmung des Grundeigentümers ist nicht erforderlich. Fotoaufnahmen werden in der Regel zu Beweis Zwecken gemacht und nur innerhalb eines bestimmten Geschäfts oder Verfahrens verwendet, für das sie erstellt wurden.

Zu Frage 5: Für den Bereich des polizeilichen Grundauftrags gelten die Regelungen des kantonalen Polizeigesetzes (siehe Antwort zu den Fragen 2 bis 4). Im Ermittlungsverfahren gilt die eidgenössische Strafprozessordnung.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy